

Redaktionskontrolle - Einzige Lesung

Beschluss

über die Beschwerde der PLR Valaisan gegen die Abstimmung vom 27. November 2022 (AGFamZG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kanton Wallis

eingesehen die Beschwerde der Parti Libéral-Radical Valaisan vom 10. Oktober 2022;

eingesehen das Abstimmungsresultat vom 27. November 2022;

eingesehen den Rückzug der Beschwerde vom 3. Dezember 2022;

auf Antrag der Justizkommission,

entscheidet:

I.

Art. 1

¹ Das Beschwerdeverfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.

Art. 2

¹ Es werden keine Kosten für Verfahren und Entscheid erhoben.

Art. 3

¹ Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Art. 4

¹ Der Bericht der Justizkommission des Grossen Rates vom 13. Dezember 2022 sowie die Beratungen im Plenum des Grossen Rates werden zum integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses erklärt.

Art. 5

¹ Der Beschluss des Grossen Rates wird der Parti Libéral-Radical Valaisan und dem Staatsrat des Kantons Wallis mittels eingeschriebenen Briefs eröffnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Gegen den Entscheid des Grossen Rates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 fortfolgende des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Sitten, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro